

Gebührentarif

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken gestützt auf:

- § 56 Abs. 1 lit. a und §§ 197 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1);
- § 75 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz GVG / BGS 618.111);
- die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 13. Januar 1987 (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz BGS 618.112);
- Art. 128^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0)
- das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958; (SVG / SR 741.01);
- das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983; (USG / SR 814.01);
- die Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000;
- den Beschluss der Verwaltungskommission der SGV vom 13. Dezember 2007;
- Weisungen 02-080 und 02-090 der Kommando-Akte der SGV;
- § 3 des Feuerwehrreglements der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt vom 01.01.2024.

beschliessen:

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

- ¹ Gemäss § 73 GVG erfolgen die allgemeinen Hilfeleistungen der Feuerwehr unentgeltlich.
- ² Werden durch die Feuerwehr ausserhalb der gesetzlichen geregelten Hilfeleistung Dienstleistung erbracht, hat sie gemäss § 75 GVG Anspruch auf Vergütung
- ³ Bei Einsätzen wird durch den Kommandanten geprüft, ob eine Verrechnung gemäss § 75 GVG erfolgen kann.
- ⁴ Der Gebührentarif der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt (RAW) regelt, welche Leistungen zu welchen Verrechnungsansätze verrechnet werden.

§ 2 Verrechnung

- ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Leitgemeinde gemäss Einsatzrapport der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt (RAW).

- 2 Ausgenommen davon sind Rechnungsstellungen für Hilfeleistungen an andere Feuerwehrkommandos und Leistungen für Schadendienste. Diese Verrechnungen erfolgen durch den Kommandanten mit Antrag an die Solothurnische Gebäudeversicherung (Feuerwehrenspektorat). Die Verrechnung von Schadendienst-Einsätzen erfolgt ausschliesslich über das entsprechende Rechnungsformular und muss innerhalb von fünf Arbeitstagen bei der SGV eingereicht werden.

§ 3 Rechtsschutz

- 1 Gegen Rechnungen im Sinne von § 2 Absatz 1 kann beim Gemeinderat der Leitgemeinde Beschwerde erhoben werden.
- 2 Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den §§ 197 ff. des Gemeindegesetzes.

2. Hilfeleistungen mit Rechnungstellung nach § 75 GVG

§ 4 Verrechnung bei Löscheinsätzen

- 1 Folgende Löscheinsätze werden verrechnet:
 - a) Brandstiftung sowie das fahrlässige Verursachen einer Feuersbrunst;
 - b) Fahrzeugbrand;
 - c) Sicherungen zum Ausbrennen von Kaminanlagen.

§ 5 Verrechnung bei Falschalarmierung

- 1 Ausrücken aufgrund einer bewusst falschen Alarmierung im Sinne von Art. 128^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) wird verrechnet.

§ 6 Verrechnung bei Brandmelde- oder Löschanlagen

- 1 Folgendes wird bei Brandmelde- oder Löschanlagen verrechnet:
 - a) Jahresgebühr 200 Franken pro automatische Brandmeldeanlage;
 - b) Die ersten zwei ungewollten Alarmer nach der Inbetriebnahme oder Erneuerung der Anlage ziehen unabhängig von ihrer Auslösung keine Kosten nach sich;
 - c) Ab dem dritten ungewollten Alarm werden dem Anlageneigentümer 1000 Franken pro Einsatz verrechnet.

§ 7 Verrechnung bei Wassereinsatz in Gebäuden

- 1 Folgende Wassereinsätze in Gebäuden werden verrechnet:
 - a) nach Rückstau aus Kanalisation;
 - b) bei Leitungsbruch;
 - c) infolge von Fahrlässigkeit (offener Wasserhahn, Aquarium ausgelaufen etc.);
 - d) infolge undichter Dächer, Mauern, Fundamente u. ä. (Grundwassereintritt);
 - e) Wasserschäden, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht werden; infolge technischer Defekte, Fehlbedienung, Unachtsamkeit an Löschanlagen.

§ 8 Verrechnung bei ABC-Ereignisse

- ¹ Gemäss der kantonalen Schadendienstverordnung und der Umweltgesetzgebung gelten die folgenden Ereignisse zusätzlich als ABC-Einsätze und werden verrechnet:
 - a) Trafostationen (Gefahr von Entweichen giftiger Stoffe);
 - b) Desinfektionsmittel in Bädern;
 - c) Einsätze bei Kälte- und Kühlanlagen;
 - d) Einsatz bei der Seuchenbekämpfung.

§ 9 Verrechnung bei Verkehrsunfälle

- ¹ Das Sichern und Bergen von Fahrzeugen wird verrechnet.

§ 10 Verrechnung bei Einsätzen auf Bahnanlagen

- ¹ Einsätze auf Bahnanlagen aller Art werden verrechnet.

§ 11 Verrechnung bei Einsätzen an Aufzugsanlagen

- ¹ Einsätze an Liftanlagen (Lift-, Seilbahnanlagen etc.) aller Art werden verrechnet.

§ 12 Verrechnung bei Dienstleistungen

- ¹ Folgende Dienstleistungen werden verrechnet:
 - e) Einsätze im Sinne einer Dienstleistung (wenn keine Personen- oder Sachgefährdung vorliegt);
 - f) Belüften eines Heu- / Strohstocks;
 - g) Verkehrsregelung an Veranstaltungen;
 - h) Saalwache (Brandschutzwache)
 - i) Wassertransporte zugunsten Dritter (z.B. Trinkwassertransporte).

3. Verrechnungsansätze

§ 14 Ansätze

- ¹ Die Verrechnungsansätze sind im Anhang geregelt.

4. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

- ¹ Dieser Gebährentarif tritt, nachdem er von den Gemeindeversammlungen beschlossen worden ist, auf 1. August 2024 in Kraft.



Dieser Gebührentarif wurde beschlossen von den Gemeindeversammlungen:

Einwohnergemeinde Aeschi am _____

Einwohnergemeinde Bolken am _____

Einwohnergemeinde Drei Höfe am _____

Einwohnergemeinde Etziken am _____

Einwohnergemeinde Hüniken am _____

Einwohnergemeinde Aeschi

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde Bolken

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde Drei Höfe

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde Etziken

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Einwohnergemeinde Hüniken

Gemeindepräsident/in

Gemeindeschreiber/in

Anhang

Personal wird pro Einsatzstunde abgerechnet	Ansatz CHF
Hilfeleistung im Rahmen der Nachbarhilfe: effektiver Sold bzw.	max. 30.00
Angehörige der Feuerwehr, gradunabhängig	45.00

2. Fahrzeuge / Anhänger werden pauschal pro Einsatz verrechnet	
Hubrettungsfahrzeug	450.00
Löschfahrzeug (TLF/ULF > 12 t)	350.00
Löschfahrzeug (TLF < 12 t)	250.00
Mannschaftstransportfahrzeug	150.00
Mehrzweck-, Rüst- bzw. Pionierfahrzeug > 12 t	350.00
Mehrzweck-, Rüst- bzw. Pionierfahrzeug < 12 t	150.00
Schlauchverlegefahrzeug	150.00
Vorausrettungsfahrzeug	250.00
Dienstfahrzeug	100.00
Einsatzleitfahrzeug	200.00
Mobiler Grossventilator (kantonales Mittel)	200.00
Mobiler Grossventilator (Feuerwehren)	150.00
Materialanhänger	50.00

3. Schadendienst – Fahrzeuge und Material	
Gemäss Verordnung über den kantonalen Schadendienst	

4. Geräte werden pauschal pro Einsatz verrechnet	
Schiebe- und Anstalleiter	50.00
Motorspritze	50.00
Tauchpumpe, Schmutzwasserpumpe, Wassersauger	50.00
Hebekissen	100.00
Lüfter	50.00
Techn. Rettungsgeräte (Schere, Spreizer, Rammzylinder)	200.00
Motorsäge, Trennschleifer	50.00
Rettungssäge	100.00
Scheinwerfer mit Stativ	25.00
Schnelleinsatzzelt	200.00
Wärmebildkamera	100.00
Notstromaggregat (Feuerwehr)	50.00
Notstromaggregat (kantonales Mittel)	200.00
Atemschutzgerät inkl. 1 Flasche	100.00
Reinigung Brandschutzausrüstung	25.00

5. Schlauchmaterial wird pauschal pro Einsatz verrechnet	
Schlauchmaterial (alle Typen) pro 20 m	10.00
Schlauchpflege, Reparaturen und Ersatz	nach Aufwand

6. Auffüllen von Atemschutzflaschen (pro Flasche)	
Flaschen 200 bar	9.00
Flaschen 300 bar	9.00

7. Löschmittel	
Schaumextrakt	Tagespreis
Netzmittel	Tagespreis
Pulver	Tagespreis
Kohlendioxid	Tagespreis
Handfeuerlöscher	Tagespreis

8. Treib-/Betriebsstoffe	
Benzin / Diesel / Aspen	Tagespreis
Pro Hauptmahlzeit (inkl. Getränk)	max. 25.00
Pro Zwischenverpflegung (inkl. Getränke)	max. 15.00